

## Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung)

vom 18.12.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.02.2010

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993, §§ 9 – 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, § 3 des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 12. August 1991 und der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Eilenburg (Abfallsatzung) vom 09. November 1995 hat der Stadtrat der Stadt Eilenburg in seiner Sitzung am 18. Dezember 1995 folgende Satzung beschlossen.

### § 1<sup>1</sup>

#### Gebührenerhebung

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen Gebühren. Die Gebühren sollen alle Kosten decken insbesondere für:

- Einsammeln und Befördern,
- notwendiges Sortieren oder Behandeln,
- Entsorgung des Abfalles sowie wie
- Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und –verwertung und
- Entsorgung des öffentlichen Raumes.

(2) Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, daß die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden.

(3) Benutzungsgebühren werden erhoben als feste Bestandteile nach § 4 der Abfallsatzung und die variablen Bestandteile nach §§ 5 und 6a.

### § 2<sup>2</sup>

#### Gebührentatbestand

(1) Eine Gebühr wird für jede Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt erhoben.

(2) Der Gebührenveranlagung für die Pauschalgebühr für Einwohner (§ 4 Abs. 1) werden die Personen pro Grundstück zugrunde gelegt, die in der Stadt Eilenburg für dieses Grundstück als wohnhaft gemeldet sind oder ihren Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) dort haben. Maßgeblich für die Bemessung der Pauschalgebühr (§ 4) sind die Verhältnisse am 01. Januar eines jeden Jahres für das jeweilige Kalenderjahr. Veränderungen innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres sind nach Maßgabe des § 4 zu berücksichtigen. Personen, die mehrere Wohnsitze in der Stadt Eilenburg haben, werden nur für den Hauptwohnsitz veranlagt.

(3) Die Pauschalgebühr für Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 4 der Abfallsatzung bemisst sich nach Art und Anzahl der nach § 8 Abs. 3 der Abfallsatzung vorzuhaltenden Abfallbehälter.

### § 3<sup>3</sup>

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Pauschalgebühren nach § 4 ist, wer anschluss- und benutzungspflichtig im Sinne von § 3 Abs. 2 der Abfallsatzung ist. Gebührensschuldner der Pauschalgebühr nach § 4 Abs. 2 ist auch, wer anschluss- und benutzungspflichtig im Sinne von § 3 Abs. 4 der Abfallsatzung ist. Gebührensschuldner ist weiterhin auch der Eigentümer, Pächter oder sonstige persönlich oder dinglich Berechtigte eines Grundstückes, wenn dieses tatsächlich an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

<sup>1</sup> § 1 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49). § 1 Abs. 3 neu gefasst durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 05.12.2005 (Abl. Nr. 50/05). § 1 Abs. 3 neugefasst durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49). § 1 Abs. 3 neu gefasst durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 01.02.2010 (Abl. Nr. 07/10 vom 19.02.2010).

<sup>2</sup> § 2 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49). § 2 Abs. 2 neu gefasst durch Art. 1 der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 6.12.2004 (Abl. Nr. 50/04). § 2 Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 ergänzt durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 05.12.2005 (Abl. Nr. 50/05). § 2 Abs. 2 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 3.12.2007 (Abl. Nr. 50/07).

<sup>3</sup> § 3 Abs. 1 neu gefasst durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 05.12.2005 (Abl. Nr. 50/05)

- (2) Bei der Verwendung von Wertmarken oder Abfallsäcken für zusätzliches, nur zeitweiliges Abfallaufkommen ist derjenige Gebührenschuldner, der die Wertmarken oder Abfallsäcke erwirbt.
- (3) Gebührenschuldner ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt entsorgt werden.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4<sup>1</sup>

### Pauschalgebühr

- (1) Die Pauschalgebühr für Einwohner beträgt für jede Person, die für ein in § 3 Abs. 1 erwähntes Grundstück am Stichtag (§ 2 Abs. 2) als wohnhaft gemeldet ist oder dort tatsächlich einen Wohnsitz unterhält, je Kalenderjahr 35 EURO.
- (2) Die Gebührenschuld und die Abgabepflicht entstehen mit dem 01. des folgenden Kalenderhalbjahres, in dem die Anschlusspflicht entsteht, und enden mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem die Anschlusspflicht entfällt und angezeigt wird. Besteht die Gebührenschuld und Abgabepflicht nur während eines Kalenderhalbjahres, ermäßigt sich der Betrag der Gebühr auf 18,50 Euro je zu berücksichtigender Person.
- (3) Bei bestehender Anschlusspflicht entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalenderjahres.
- (4) Erhöht sich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres die Anzahl der zu berücksichtigenden Personen, entsteht mit Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres eine weitere Gebühr in Höhe von 18,50 Euro pro hinzutretener Person. Diese Gebühr entsteht am 01. Juli des jeweiligen Jahres.
- (5) Verringert sich im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres die Anzahl der zu berücksichtigenden Personen, so ermäßigt sich die Gebühr um 18,50 Euro für jede weggefallene Person.
- (6) Die Pauschalgebühr für Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 4 der Abfallsatzung beträgt je

bereitgestelltes Gefäß:	Betrag je Kalenderjahr:
80 l Mülltonne	74,00 EURO
120 l Mülltonne	111,00 EURO
240 l Mülltonne	222,00 EURO
1,1 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	1.017,46 EURO

Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 finden entsprechende Anwendung. Im Fall des Absatzes 2 ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der jeweiligen Jahresgebühr. Erhöht sich die Zahl der bereitgestellten Gefäße im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, entsteht am 01. Juli des Jahres eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte des in Satz 1 für das Gefäß vorgesehenen Gebühr. Verringert sich die Zahl der bereitgestellten Gefäße im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres dauerhaft, verringert sich die in Satz 1 für das Gefäß vorgesehene Gebühr um die Hälfte.

## § 5<sup>2</sup>

### Kippgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb einer Wertmarke (Banderole) zur Entsorgung einer
- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| 80-l-Mülltonne beträgt  | 4,80 EURO,  |
| 120-l-Mülltonne beträgt | 7,15 EURO,  |
| 240-l-Mülltonne beträgt | 14,30 EURO. |

<sup>1</sup> § 4 neugefaßt durch Satzung vom 2.11.1998, in Kraft ab 1.1.1999. § 4 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49). § 4 Abs. 1 und 2 neu gefasst, Abs. 4 angefügt durch Art. 1 der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 6.12.2004 (Abl. Nr. 50/04), in Kraft seit 01.01.2005. § 4 neu gefasst durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 05.12.2005 (Abl. Nr. 50/05) in Kraft seit 01.01.2006. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 neu gefasst durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 04.12.2006 (Abl. Nr. 50/06) in Kraft seit 01.01.2007. § 4 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 3.12.2007 (Abl. Nr. 50/07). § 4 Abs. 1 geändert durch Art. 1 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 6.4.2009 (Abl. Nr. 15/09 vom 17.04.2009)

<sup>2</sup> § 5 neugefaßt durch Satzung vom 2.11.1998 (Abl. Nr. 45), in Kraft ab 1.1.1999. § 5 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49). § 5 Abs. 1 und 3 neu gefasst durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 04.12.2006 (Abl. Nr. 50/06) in Kraft seit 01.01.2007.

(2) Mülltonnen sind bei der Bereitstellung zur Abfuhr (§ 9 Abs. 1 der Abfallsatzung) spätestens aber vor ihrer Entleerung mit einer für ihr Behältervolumen vorgesehenen Wertmarke zu versehen.

(3) Die Gebühr für die Leerung eines  
1,1-Kubikmeter-Müllgroßbehälters beträgt 66,42 EURO

(4) Die Gebühr für den Erwerb eines Müllsackes (§ 9 Abs. 5 der Abfallsatzung) beträgt 7,00 EURO.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit Erwerb der jeweiligen Wertmarke (Banderole) oder Müllsackes. Die Gebühr nach § 5 Abs. 3 entsteht mit Bereitstellung des Behälters zur Abfuhr.

## § 6<sup>1</sup>

### Behältergebühren

(1) Für die Bereitstellung von Behältern im Umfang des § 8 Abs. 2a der Abfallsatzung werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für die Bereitstellung von Behältern über den Umfang des § 8 Abs. 2a der Abfallsatzung hinaus wird eine Gebühr je

zusätzliches Gefäß:	Betrag je Kalenderhalbjahr:
80 l Mülltonne	6,50 EURO
120 l Mülltonne	6,50 EURO
240 l Mülltonne	8,25 EURO
1,1 m <sup>3</sup> Müllgroßbehälter	61,50 EURO

erhoben. Die Gebühr entsteht mit Bereitstellung der Behälter in voller Höhe, auch wenn die Bereitstellung erst im Laufe des Kalenderhalbjahres erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem das Gefäß auf Antrag des Gebührenschuldners zurückgenommen wird.

(3) Bei Bereitstellung von Behältern soll im Rahmen der verfügbaren Behälterkapazitäten und der Ziele des § 1 Abs. 1 der Abfallsatzung auf die Wünsche der Gebührenschuldner Rücksicht genommen werden.

(4) Für den Ersatz verlorener, unbrauchbarer oder beschädigter Behälter wird, soweit der Anschlußpflichtige nicht nach § 8 Abs. 5 der Abfallsatzung haftet oder ein von Person bekannter Dritter zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet ist, eine einmalige Gebühr in Höhe von

6,00 EURO je Mülltonne und  
30,00 EURO je Müllgroßbehälter erhoben.

Die Gebühr entsteht mit Bereitstellung des Ersatzgefäßes.

(5) Für den Umtausch von nach Abs. 1 und Abs. 2 bereitgestellten Behältern gegen Behälter mit anderem Fassungsvermögen wird eine einmalige Rücknahmegebühr in Höhe von

3,00 EURO je zurückgenommener Mülltonne und  
30,00 EURO je zurückgenommenem Müllgroßbehälter erhoben.

Zusätzlich wird eine einmalige Gebühr für die Bereitstellung der Tauschgefäße in Höhe von

3,00 EURO je bereitgestellter Mülltonne und  
30,00 EURO je bereitgestelltem Müllgroßbehälter erhoben.

Die Gebühren (Rücknahme- und Bereitstellungsgebühren) entstehen jeweils mit Bereitstellung des Tauschgefäßes.

## § 6a<sup>2</sup>

### Gebühren für Sperrmüll

(1) Die Sperrmüllannahme im Rahmen des Bring-Systems nach § 11 Absatz 1 der Abfallsatzung ist mit der Pauschalgebühr abgegolten.

(2) Die Sperrmüllannahme im Rahmen des Hol-Systems nach § 11 Absatz 1 der Abfallsatzung kostet 50 EUR pro Bestellung und Abholung eines Containers bis max. 7,5 cbm.

<sup>1</sup> § 6 geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg (Abfallgebühren - Satzung) vom 5.11.2001 (Abl. Nr. 49)

§ 6 Abs. 2 neu gefasst, Abs. 6 gestrichen durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 05.12.2005 (Abl. Nr. 50/05)

<sup>2</sup> § 6a eingefügt durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 01.02.2010 (Abl. Nr. 07/10 vom 19.02.2010).

## § 7<sup>1</sup>

### Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühren nach § 4, die mit Beginn des Jahres entstehen, werden in vierteljährlichen Beträgen jeweils in Höhe eines Viertels fällig:

- für das 1. Quartal am 15. Februar,
- für das 2. Quartal am 15. Mai,
- für das 3. Quartal am 15. August und
- für das 4. Quartal am 15. November des Jahres.

Die Abfallgebühren nach § 4, die am 01. Juli des Jahres entstehen werden je zur Hälfte am 15. August und am 15. November des Jahres fällig.

(2) Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 4 werden mit dem Erwerb der jeweiligen Wertmarke oder des jeweiligen Müllsackes fällig. Im übrigen werden Gebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 8<sup>2</sup>

### Inkrafttreten

Diese Abfallgebührensatzung tritt ab 01. Januar 1996 in Kraft.

---

<sup>1</sup> § 7 Abs. 1 geändert durch Art. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 04.12.2006 (Abl. Nr. 50/06) in Kraft seit 01.01.2006. § 7 Abs. 1 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 3 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 3.12.2007 (Abl. Nr. 50/07).

<sup>2</sup> Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg (Abfallgebühren-Satzung) vom 18.12.1995 - Beschluß Nr. 198/95 vom 18.12.1995 – erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 51/95 am 22.12.1995. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 2.11.1998 – Beschluß Nr. 134/98 vom 2.11.1998 des Stadtrates der Großen Kreisstadt - Eilenburg erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 45/98 am 13.11.1998. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 5.11.2001 – erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 49/01 vom 07.12.2001. und berichtigt im Abl. Nr. 03/02 vom 18.01.2002. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 06.12.2004 – erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 50/04 vom 17.12.2004. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 05.12.2005 – erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 50/05 vom 16.12.2005. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 04.12.2006 – erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 50/06 vom 15.12.2006. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 03.12.2007 – erfolgte im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 50/07 vom 14.12.2007. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg und zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Eilenburg vom 01.02.2010 erfolgte im Amtsblatt. Nr. 07/10 vom 19.02.2010.